

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. April 2018 beschlossen:

**Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006
(NOGUS-G 2006)**

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:
„1. 5 Mitglieder als Vertretung des Landes, darunter das für Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des NÖGUS, das für Finanzangelegenheiten, das für Angelegenheiten der Krankenanstalten und das für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung, sowie ein weiteres von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied;“

2. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „Finanzangelegenheiten“ durch die Wortfolge „die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des NÖGUS“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:
„1. Die für Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des NÖGUS, für Finanzangelegenheiten, für Angelegenheiten der Krankenanstalten, für Angelegenheiten des Gesundheitswesens und für Angelegenheiten nach Abschnitt 4 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, zuständigen Mitglieder der Landesregierung.“